

# **BVGer E-3629/2025 vom 17. April 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3629\\_2025\\_d20250417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3629_2025_d20250417)

FR: TAF E-3629/2025 du 17 avril 2025

IT: TAF E-3629/2025 del 17 aprile 2025

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 17. April 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG [vgl. BVGE 2023 VI/1 E. 3.8 f.], Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich angesichts der Beschwerdebegründung nicht gegen die Kantonszuteilung (Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach die Frage, ob das SEM zu Recht die Gesuche der Beschwerdeführenden um vorübergehenden Schutz ablehnt, die Wegweisung verfügt und den Vollzug angeordnet hat.

E-3629/2025 Seite 6

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 72 i.V.m. Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG das erstinstanzliche Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt und das Entscheidendispositiv in die französische Sprache übersetzt. Im Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 33a Abs. 2 VwVG grundsätzlich die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Die vertretenen Beschwerdeführenden liessen ihre Beschwerde in französischer Sprache einreichen. Ein Wechsel der Verfahrenssprache wurde vorliegend nicht beantragt. Ein solcher drängt sich im Übrigen auch nicht auf, da die Beschwerdeführenden zum einen rechtsvertreten und zum anderen auch selbst dazu in der Lage waren, sich sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene in der von ihnen gewünschten Sprache zu äussern respektive eine rechtsgenügende Beschwerde einreichen zu lassen.

#### **E. 5**

Das vorliegende Beschwerdeverfahren wird mit demjenigen von D.\_\_\_\_\_, welches ebenfalls am Bundesverwaltungsgericht hängig ist (E-3634/2025), zeitlich koordiniert und vom selben Spruchkörper behandelt. Da D.\_\_\_\_\_ volljährig ist und eigene Beschwerdegründe geltend macht, ist der Antrag auf Vereinigung der Beschwerdeverfahren abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach

E-3629/2025 Seite 7 welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I Bst. a dieses Erlasses wird der Schutzstatus unter anderem schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürger und ihren Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren, gewährt.

#### **E. 6.3**

Dem Grundsatz der Subsidiarität des asylrechtlichen Schutzes ist Rechnung zu tragen. Daraus ergibt sich, dass eine Person grundsätzlich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen und entsprechend auch nicht als schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsylG zu

bezeichnen ist, wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden kann (vgl. BVGE 2022 VI/1 E. 6.3; statt vieler: Urteile des BVGer E-2880/2025 vom 21. Mai 2025 E. 5.3; E-1392/2025 vom 28. März 2025 E. 6.2).

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip nicht auf den vorübergehenden Schutz der Schweiz angewiesen seien, da sie in Polen über eine bestehende Schutzalternative verfügten und lehnte deren Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab. Die Beschwerdeführenden bestreiten dies im Wesentlichen mit denselben Vorbringen wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. vorhergehend Bst. F).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen alle über eine PESEL-Nummer (vgl. SEM-Akte [...]17/40). Den Akten lässt sich sodann entnehmen, dass der Beschwerdeführer und der Tochter nebst der PESEL-Nummer auch ein Schutztitel von Polen gewährt wurde (vgl. SEM-Akte [...]7/73). Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 stimmten die polnischen Behörden der Rückübernahme der Beschwerdeführenden sowie derjenigen von D. \_\_\_\_\_ ausdrücklich zu (vgl. SEM-Akte [...]11/2). Gemäss dem Gesetz über die Rechtsstellung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine gewährt Polen allen ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern sowie ihren Familienangehörigen

E-3629/2025 Seite 8 einen legalen Aufenthalt mit einem vereinfachten Registrierungsverfahren. Sie erhalten Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung (für Kinder) sowie zu Gesundheitsversorgung und Sozialhilfe, sofern sie eine PESEL-Nummer beantragen. Falls die PESEL-Registrierung aufgrund von Landesabwesenheit deaktiviert wurde, kann sie auf Antrag hin wieder reaktiviert werden, wobei das Verfahren wie bei einer Erstregistrierung erfolgt (vgl. etwa Urteil des BVGer E-883/2025 vom 28. März 2025 E. 4.3 m.w.H.). Die zulässige Aufenthaltsdauer für ukrainische Flüchtlinge wurde letztmals und ausnahmslos für alle Begünstigten im Mai 2024 bis zum 30. September 2025 verlängert (vgl. European Council on Refugees and Exiles [ECRE], Country Report Poland, 2023 Update, Juni 2024, S. 13 [[https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL\\_2023-Update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/06/AIDA-PL_2023-Update.pdf)], besucht am 17.06.2025). Die Beschwerdeführenden werden somit ihre PESEL-Nummer reaktivieren können und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ihre Befürchtung, sie könnten nicht nach Polen einreisen, weil sie den Schutztitel aufgrund des Verlassens des polnischen Hoheitsgebietes für mehr als 30 Tage verloren hätten und eine Reaktivierung nur bei einer direkten Einreise von der Ukraine her möglich sei, erweist sich als unbegründet. Daran vermag im Übrigen auch der von den Beschwerdeführenden auf Beschwerdeebene erstmals eingereichte Auszug über eine Entscheidung der polnischen Behörden, wonach der Antrag des Beschwerdeführers vom (...) April 20(...) betreffend befristete Aufenthaltserlaubnis am (...) April 20(...) abgewiesen worden sei, nichts zu ändern, da der damalige Antrag (vgl. S. 8 des ukrainischen Passes des Beschwerdeführers [SEM-Akte (...)7/73]) nichts mit dem vorliegenden Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes respektive der Gewährung des Schutzstatus in Polen zu tun hat.

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten verfügen die Beschwerdeführenden in Polen über eine valable Schutzalternative. Die Vorinstanz hat demnach die Gesuche der Beschwerdeführenden um

Gewährung vorübergehenden Schutzes zu Recht abgelehnt.

## **E. 8**

Die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Die Beschwerdeführenden haben kein Asylgesuch gestellt und den Akten sind auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylgründen zu entnehmen. Sie verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung

E-3629/2025 Seite 9 einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

## **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 9.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.2.3**

Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind im Falle einer Rückkehr nach Polen auch keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus ihren Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie in Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären.

E-3629/2025 Seite 10

### **E. 9.2.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist die Zumutbarkeit eines Vollzugs der Wegweisung nach Polen zu vermuten (vgl. Art. 18 sowie Anhang 2 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Die Beschwerdeführenden vermögen diese Vermutung nicht zu widerlegen. Individuelle Gründe, welche den Vollzug nach Polen als un- zumutbar erscheinen lassen, liegen nicht vor. Erste Integrationsbemühungen im Sinne von Erwerb der sprachlichen Fähigkeiten sowie Teilnahme in lokalen Vereinen stehen einer Rückübernahme durch Polen nicht entgegen. Weiter stellen soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung in Polen im Allgemeinen betroffen ist, keine existenzbedrohende Situation dar (vgl. BVGE 2008/34 E. 11). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin bereits in der Lage waren, in Polen Arbeit zu finden (vgl. SEM-Akte [...]13/17). Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Polen in eine existenzielle Notlage geraten würden, zumal sie aufgrund ihrer PESEL-Nummern grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe haben (vgl. Urteil des BVGer D-6827/2024 vom 10. Februar 2025 E. 8.3.4) und diese auch bereits zuvor erhalten haben (vgl. SEM-Akte [...]13/17). Die Beschwerdeführenden sind gesund. Davon abgesehen ist die medizinische Versorgung in Polen gewährleistet (vgl. Urteil E-883/2025 E. 9.3.3 m.w.H.). Auch das Kindeswohl wird vorliegend – wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt – mit der Wegweisung nach Polen nicht beeinträchtigt (vgl. Verfügung des SEM vom 17. April 2025 Ziff. IV/2; Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [KRK, SR 0.107]). Demnach ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten.

### **E. 9.4**

Die Beschwerdeführenden verfügen allesamt über gültige ukrainische Reisepässe. Demnach ist der Wegweisungsvollzug auch möglich (vgl. Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die polnischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben (vgl. SEM-Akte [...]11/2).

### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Wie aus dem Urteil E-3634/2025 mit heutigem Datum betreffend den

E-3629/2025 Seite 11 volljährigen Sohn hervorgeht, wird auch dessen Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen und er wird ebenfalls aufgrund einer validen Schutzalternative in Polen aus der Schweiz weggewiesen. Dem Grundsatz der Einheit der Familie ist im Rahmen des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen. Entsprechend kann vorliegend auch offenbleiben, ob – wie beschwerdeweise geltend gemacht – zwischen dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdeführerin als Eltern des volljährigen Sohnes ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 8 EMRK besteht.

## **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuwei- sen.

### **E. 11.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Be- schwerdeführenden abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren ent- sprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kosten- vorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos gewor- den.

### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3629/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.